

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Canan Bayram, Filiz Polat, Luise Amtsberg, Britta Haßelmann, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Wolfgang Wetzels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 – Ersetzung des Wortes Rasse und Ergänzung zum Schutz gegen gruppenbezogene Menschenwürdeverletzungen)**

#### **A. Problem**

Rassismus ist wie alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ein tief in unserer Gesellschaft verwurzelt Problem, das in seinen verschiedenen Ausprägungen eine erhebliche Gefahr für die betroffenen Menschen darstellt und unser gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben bedroht. Aktuelle wie frühere Ereignisse und Entwicklungen im In- und Ausland zeigen dies immer wieder und in aller Deutlichkeit. Der historisch als Gegenbegriff zur NS-Rasseideologie gemeinte, aber – weil es beim Menschen keine Rassen gibt – in der Sache falsche Begriff der „Rasse“ bei den Diskriminierungsverboten in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) gibt Anlass zu Missverständnissen. Das Wort „Rasse“ kann zu Missbrauch und falscher Rechtfertigung abwertenden Verhaltens führen und wird zu Recht als Beleidigung empfunden. Die in dem Wort zum Ausdruck kommende willkürliche, auf biologistischen Begründungsmustern oder kulturellen Zuschreibungen beruhende Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen kollidiert mit der Menschenwürdegarantie und dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Bestehende Verwendungen des Wortes „Rasse“ in anderen nationalen und in internationalen Rechtstexten und darauf bezogene klarstellende Auslegungen ändern an diesem Befund ebenso wenig wie das (richtige) Verständnis von „Rasse“ als soziales Konstrukt. Kurz: Es gibt keine „Rassen“ sondern Rassismus, den es zu bekämpfen gilt.

Im Grundgesetz fehlt zudem ein ausdrücklicher Handlungsauftrag an den Staat, Schutz gegen alle Erscheinungsformen gruppenbezogener Verletzung der gleichen Würde aller Menschen zu gewährleisten.

#### **B. Lösung**

Ersetzung des Wortes „Rasse“ in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG durch das Wort „rassistisch“ in Verbindung mit der Anfügung einer Gewährleistungsverpflichtung als neuem Satz 3 („Der Staat gewährleistet Schutz gegen jedwede gruppenbezogene

Verletzung der gleichen Würde aller Menschen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“).

Einer Anpassung des Wortes „rassisch“ in Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG (Wiedereinbürgerungsanspruch bei Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft in der NS-Zeit aus u. a. rassistischen Gründen) bedarf es wegen des Zeitraumbezugs der Regelung nicht.

Ein weiterer Reformbedarf in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG – Aufnahme des Merkmals „sexuelle Identität“ in die Liste der speziellen Diskriminierungsverbote – ist bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen im Bundestag (Gesetzentwurf der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Grundgesetzes auf Drs. 19/13123). Die beiden Gesetzentwürfe ergänzen sich und können gemeinsam umgesetzt werden.

### **C. Alternativen**

Keine.

Weder die Beibehaltung der derzeitigen Formulierung in Verbindung mit einer klarstellenden externen Interpretation noch eine zudem ahistorische und verfassungssystematisch verfehlte (weil von den anderen Diskriminierungsverboten nicht zureichend erfasste) bloße Streichung des Wortes „Rasse“ vermag eine gleichwertige Abhilfe zu schaffen. Das gilt auch bei Verbindung mit einer zwar denkbaren, aber nur sehr langfristig implementierbaren und nicht von möglichen Missverständnissen freien erweiternden Auslegung des in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG enthaltenen Verbots der Diskriminierung nach der „Herkunft“ oder einer Ergänzung dieses Begriffes („ethnische Herkunft“). Auch wäre die erforderliche Erfassung von intersektionalen Mehrfachdiskriminierungen nicht zureichend gewährleistet. Eine Ersetzung durch Begriffe wie „wegen seiner Ethnie“ bzw. „aus ethnischen Gründen“ sowie Erläuterungen des Wortes „rassistisch“ durch Formulierungen wie „aus rassistischen Gründen/Motiven“ wäre auch keine wirksame Verbesserung, weil entweder in der Sache verengend oder weil derartige Zusätze als Erfordernis eines subjektiven Elements, einer diskriminierenden Absicht und damit den Schutzbereich verengend interpretierbar wären.

### **D. Kosten**

Die Änderung des Grundgesetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Haushaltsauswirkungen sind abhängig von der einfachgesetzlichen und administrativen Ausgestaltung bzw. Umsetzung wie z. B. Bildungs- und Fortbildungsaktivitäten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 3 Absatz 3 – Ersetzung des Wortes Rasse und Ergänzung zum  
Schutz gegen gruppenbezogene Menschenwürdeverletzungen)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel 1**

**Änderung des Grundgesetzes**

Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „seiner Rasse“ und das Komma gestrichen und werden vor dem Wort „benachteiligt“ die Wörter „oder rassistisch“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:  
„Der Staat gewährleistet Schutz gegen jedwede gruppenbezogene Verletzung der gleichen Würde aller Menschen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes hatten die Aufnahme des Wortes „Rasse“ in die Diskriminierungsverbote des Grundgesetzes wohl kaum, auch nicht näher in Bezug auf seine inhaltliche Bedeutung erörtert. Ein auf alle vorgesehenen Diskriminierungsverbote bezogener Verweis auf die Erfahrungen der Vergangenheit<sup>1</sup> reichte aus. Regelungsvorbild war die Badische Verfassung von 1947<sup>2</sup>, die insoweit wiederum auch auf die französische Verfassung von 1946<sup>3</sup> zurückging<sup>4</sup>. Im Jahr 2018 hat die französische Nationalversammlung das Wort „Rasse“ einstimmig aus der neueren französischen Verfassung<sup>5</sup> gestrichen mit der Begründung, der Begriff sei wissenschaftlich nicht fundiert und rechtlich unwirksam<sup>6</sup>.

Der nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrung des deutschen und europäischen Kolonialismus sowie des Nationalsozialismus höchst problematische Begriff „Rasse“ ist als Diskriminierungsverbot ungeeignet, weil es keine menschlichen Rassen gibt. Gemeint ist das rassistische Motiv. Die Verwendung des Begriffes „Rasse“ verlagert das Problem (die Fehl-Vorstellung der Diskriminierenden) auf den/die Diskriminierten, denn er/sie werden nicht „wegen ihrer Rasse“, sondern aus rassistischen Motiven diskriminiert. Oder rechtspolitisch-praktisch argumentiert: Die Verwendung des Begriffes „Rasse“ führt dazu, dass eine Person, die gegen eine Diskriminierung „wegen ihrer Rasse“ klagen will, vor der Zumutung steht, sich selbst einer Rasse zuzuordnen (H. Cremer).

Von Rassismus<sup>7</sup> als willkürliche, auf biologistischen Begründungsmustern oder kulturellen Zuschreibungen beruhende Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen sind in Deutschland z. B. Juden, Sinti und Roma, Schwarze Menschen, Muslime, Menschen mit Migrationsgeschichte, die selbst oder deren Vorfahren aus anderen Ländern eingewandert sind, sowie Geflüchtete betroffen.

---

<sup>1</sup> JöR NF Bd 1 (1951) S.67, zu damaligen Äußerungen v. Mangoldts siehe Mathias Hong: „Rasse“ im Parlamentarischen Rat und die Dynamik der Gleichheitsidee seit 1776 (Teil I), *VerfBlog*, 2020/7/20, <https://verfassungsblog.de/rasse-im-parlamentarischen-rat-i/>.

<sup>2</sup> Art. 2 Satz 4 der Verfassung des Landes Baden vom 28. Mai 1947: „Niemand darf seiner Abstammung, seiner Rasse seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen wegen bevorzugt oder benachteiligt werden.“

<sup>3</sup> „Am Tage nach dem Siege, den die freien Völker über die Regierungen davongetragen haben, die versucht hatten, die menschliche Persönlichkeit zu unterjochen und herabzuwürdigen, verkündet das französische Volk von neuem, daß jedes menschliche Wesen ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Glaubens unveräußerliche und heilige Recht besitzt. Es bestätigt feierlich erneut die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, die durch die Erklärung der Menschenrechte von 1789 geweiht sind (...)“, ohne Unterschied der Rasse“ auch in Bezug auf die überseeischen Völker erwähnt.

<sup>4</sup> Wie von der französischen Besatzungsmacht gewünscht, vgl. Paul Feuchte, Quellen zur Entstehung der Verfassung des Landes Baden von 1947, 1999, Teil 2 S. 191, 337, 361.

<sup>5</sup> Art. 1 Abs.1 Satz 1 i. d. F. vom 04.08. 1995

<sup>6</sup> Assemblée Nationale Amendement 199 (3.Juli 2018): “ (...) le terme « race » qui est scientifiquement infondé et juridiquement inopérant.”Auf die in Fn. 3 zitierte Präambel der Verfassung von 1946 mit dem Wort „Rasse“ darin nimmt die aktuelle französische Verfassung allerdings, wohl aus allgemeinem historischem Grund, weiterhin Bezug.

<sup>7</sup> Überblick etwa bei Hendrik Cremer, Und welcher Rasse gehören Sie an? 2. Aufl. 2009, [www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/policy-paper-no-10-und-welcher-rasse-gehoren-sie-an-zur-problematik-des-begriffs-rasse-in/](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/policy-paper-no-10-und-welcher-rasse-gehoren-sie-an-zur-problematik-des-begriffs-rasse-in/)

Trotz zunehmender Bemühungen, Rassismus bei Straftaten, Übergriffen, in Publikationen, öffentlichen Äußerungen und Verhaltensweisen etc. besser zu erkennen, gibt es keinen Gesamtüberblick, keine systematische zusammenführende Datenerhebung für Deutschland insgesamt.<sup>8</sup> Deshalb können die nachfolgenden Angaben auch nur einen Ausschnitt darstellen.

Nach einer Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)<sup>9</sup> gaben 48 % der in Deutschland Befragten mit afrikanischer Abstammung an, in den letzten 5 Jahren vor der Befragung rassistisch belästigt worden zu sein. Die Erfahrungen (der in allen Ländern Befragten) mit rassistischer Belästigung umfassen in den meisten Fällen nonverbale Signale (22 %) oder beleidigende oder bedrohende Kommentare (21 %), gefolgt von Gewaltandrohung (8 %). Die meisten Opfer von rassistisch motivierten körperlichen Angriffen (auch der Polizei) meldeten den Vorfall nirgendwo, entweder weil sie glauben, dass sich aufgrund einer Anzeige nichts ändern würde, oder weil sie kein Vertrauen in die Polizei oder aber Angst vor ihr haben.

Laut Leipziger Autoritarismus-Studie 2018<sup>10</sup> möchten 49 % der Befragten Sinti und Roma aus den Innenstädten verbannen lassen. Zudem ist nach der gleichen Erhebung ungefähr jeder Zehnte davon überzeugt, dass der Einfluss der Juden „auch heute noch“ zu groß sei – rund 21 % der Befragten stimmen dieser Aussage außerdem latent zu.

Im Jahr 2019 wurden 2.032 antisemitische Straftaten verübt; im Jahr 2018 waren es 1.799<sup>11</sup> Im Jahr 2019 wurden insgesamt 950 Straftaten (2018: 910) mit islamfeindlichem Hintergrund erfasst.<sup>12</sup> Die Chronik der flüchtlingsfeindlichen Vorfälle in Deutschland weist eine Vielzahl unterschiedlichster Angriffe auf, darunter sehr schwere Straftaten von Brandanschlägen bis Körperverletzungen.<sup>13</sup>

Diese Zahlen zeigen: Rassismus ist in unserer Gesellschaft eine unleugbare Realität und in vielen Strukturen präsent. Um daran etwas zu verändern bedarf es einer multiperspektivischen Auseinandersetzung und einer umfassenden intersektionalen Antirassismuskforschung.<sup>14</sup>

Die vorliegend vorgeschlagene Fortentwicklung von Art. 3 Abs. 3 GG ist grundgesetzadäquat konzentriert auf steuerungsfähige Kernaussagen. Sie bindet die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG)

---

<sup>8</sup> <http://vielfaltentscheidet.de/studien-analysen/?back=33>, Dort heißt es: „Die deutsche Bundesregierung hat die UN-Anti-Rassismuskonvention („Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung“, kurz ICERD) ratifiziert und wurde 2015 erneut von dem zuständigen Komitee mahndend darauf hingewiesen ([https://rassismusbericht.de/wp-content/uploads/Anlage\\_19-22--CERD-Bericht\\_CO\\_-red.-F\\_de.pdf](https://rassismusbericht.de/wp-content/uploads/Anlage_19-22--CERD-Bericht_CO_-red.-F_de.pdf)), Daten über die nach ICERD-schutzwürdigen Gruppen (von Rassismus betroffene Gruppen) zu erheben, um seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei wurde betont, dass die Erhebung des Migrationshintergrunds nicht ausreichend ist. Darüber hinaus wurden bereits datenschutzkonforme Kernprinzipien zur Erhebung von Gleichstellungsdaten entwickelt, deren Einhaltung sicherstellt, dass rechtliche Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene eingehalten werden (siehe Frage „Wie sollen solche Daten erhoben werden?“). Das Beispiel Großbritannien zeigt zudem, dass die Erhebung von Gleichstellungsdaten konform mit den EU Datenschutzvorgaben ist.“

<sup>9</sup> <https://fra.europa.eu/de/publication/2019/als-schwarzer-der-eu-leben-zusammenfassung> Tabelle 1 und S. 3 f.

<sup>10</sup> [www.boell.de/sites/default/files/leipziger\\_autoritarismus-studie\\_2018\\_-\\_flucht\\_ins\\_autoritaere\\_.pdf?dimension1=ds\\_leipziger\\_studie](http://www.boell.de/sites/default/files/leipziger_autoritarismus-studie_2018_-_flucht_ins_autoritaere_.pdf?dimension1=ds_leipziger_studie) (S. 103 und Grafiken 20, 21 und S. 193 mit Grafik 1)

<sup>11</sup> [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

<sup>12</sup> [www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

<sup>13</sup> [www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaele](http://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaele)

<sup>14</sup> Vgl. die Frage der DFG-Präsidentin Katja Becker „Warum eine nicht rassistische Gesellschaft die Erforschung ihrer eigenen Rassismen benötigt“ in: Gleichbehandlung braucht ein Kriterium, FAZ 28.10.2020 S.N 4.

Aufgegriffen wird ein Vorschlag des Deutschen Instituts für Menschenrechte<sup>15</sup> wie er sich auch in einem Positionspapier der Initiative Schwarze Menschen in Deutschland<sup>16</sup> findet (Ersetzung des Wortes „Rasse“ durch „rassistisch“ in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG). Auf die dortigen Begründungen wird verwiesen. In einigen Ländern sind bereits ähnliche Änderungen der Landesverfassungen erfolgt oder vorgesehen bzw. beantragt.<sup>17</sup> Das (richtige) Verständnis von „Rasse“ als soziales Konstrukt bleibt durch die Begriffsersetzung ebenso unberührt wie eine Selbstidentifizierung z. B. als Schwarz oder Weiß. Die Begriffsersetzung führt auch zu keiner rechtlichen oder politischen Schutzlücke.<sup>18</sup> Das Adjektiv „rassistisch“ ist gleichermaßen wie die anderen (substantivischen) Diskriminierungsverbote in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG objektiv zu verstehen, setzt kein subjektiv-intentionales Element voraus.<sup>19</sup> Soweit notwendig sollte in der Folge die Begriffsersetzung auch in einigen Bestimmungen des sonstigen Bundes- und des Landesrechts entsprechend erfolgen. Dazu sollte auch eine gesetzliche Definition von Rassismus gehören. Schließlich steht der Begriffsersetzung die Verwendung des Begriffes „Rasse“ im internationalen Recht, etwa in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der Europäischen Grundrechtecharta, insbesondere angesichts dortiger Begriffserläuterungen<sup>20</sup>, die es so im deutschen Recht nicht gibt, nicht entgegen.

Ergänzt wird die vorgeschlagene Begriffsersetzung in struktureller Anlehnung an Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG („Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“) und Art. 26 des UN-Pakts für bürgerliche und politische Rechte von 1966 (BGBl. 1973 II 1553), wo es heißt, dass das Gesetz gegen Diskriminierung „wegen der Rasse ... gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten“ hat, mit einer Gewährleistungsdimension (neuer Satz 3 in Art. 3 Abs. 3 GG „Der Staat gewährleistet Schutz gegen jedwede gruppenbezogene Verletzung der gleichen Würde aller Menschen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“).<sup>21</sup> Der neue Satz 3 erfasst nicht nur die in Art. 3 Abs. 3 genannten Diskriminierungsmerkmale sondern stellt zugleich klar, dass sämtliche Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verfassungsrechtlich geächtet sind und dass ein staatlicher Schutzauftrag besteht gegen jede Form gruppenbezogener Anfeindung und Abwertung, sei sie z. B. rassistisch, sexistisch oder homosexuellenfeindlich.

<sup>15</sup> Hendrik Cremer, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ 2010 [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Policy\\_Paper/policy\\_paper\\_16\\_ein\\_grundgesetz\\_ohne\\_rasse.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf); ders. Das Verbot rassistischer Diskriminierung, Vorschlag für eine Änderung von Art. 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz, Berlin DIMR September 2020

<sup>16</sup> ISD Bund e. V. 2015 <http://isdonline.de/?s=Positionspapier>

<sup>17</sup> Vgl. Art. 18a Abs. 2 MV-LV (rassistisch); Art. 12 Abs. 2 BB-LV (aus rassistischen Gründen); Initiativen z. B. HB-BB-Drs 20/375 (aus rassistischen Gründen), NI-LT-Drs 18/5073 (rassistisch)

<sup>18</sup> Das vermuten allerdings Barskanmaz/Samour: „Rechtsbegriff Rasse als notwendiges Instrument, um Rassismus (einschließlich Antisemitismus) antidiskriminierungsrechtlich angehen zu können“ (Barskanmaz, Cengiz; Samour, Nahed: Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse, VerfBlog, 2020/6/16, <https://verfassungsblog.de/das-diskriminierungsverbot-aufgrund-der-rasse/>), wobei ein verfassungsrechtliches Problem nicht ersichtlich ist: Zum Begriff „Rasse“ gibt es keine Verfassungsdogmatik, die durch die Begriffsersetzung aufs Spiel gesetzt werden könnte. Zur Diskussion siehe auch Angst/Lantschner (Hrsg.) ICERD Handkommentar 2020, Einführung Rz. 6 bis 14.

<sup>19</sup> Zur Begrifflichkeit siehe Kutting/Amin, Mit „Rasse“ gegen Rassismus? DÖV 2020, 612 ff, die sich im Ergebnis für die Formulierung „aufgrund rassistischer Kriterien“ aussprechen. Angst/Lantschner (Fn18) Einführung Rz 10,11 mit Kritik an soften Termini und Vermeidungsstrategien bei der Begrifflichkeit.

<sup>20</sup> Z. B. in der Präambel der UN-Anti-Rassismus-Konvention (dt. Titel: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) v. 7.3.1966: „In der Überzeugung, dass jede Lehre von einer auf Rassenunterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass eine Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist;...“ Oder Erwägungsgrund 6 zur RL 2000/43/EG „zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied des Rasse oder ethnischen Herkunft“, der lautet: „Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffes Rasse in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien“. Spätestens seit der UNESCO-Erklärung gegen den Rassebegriff von 1995 ([www.inid.de/rasse-begriff-unesco.htm](http://www.inid.de/rasse-begriff-unesco.htm)) gibt es die Forderung nach Vermeidung der Begriffsverwendung.

<sup>21</sup> Entsprechender Vorschlag bei Cengiz Barskanmaz, Critical Race Theorie in Deutschland, VerfBlog 2020/7/24 <https://verfassungsblog.de/critical-race-theory-in-deutschland/>

Die Kombination von Begriffsersetzung und Schutz- bzw. Handlungsauftrag des Staates führt auf der obersten Ebene der Verfassung zu einer steuerungsfähigen Grundlage für die notwendige weitere Konkretisierung durch und Implementierung von Maßnahmen im Kampf gegen Rassismus und für Vielfaltssicherung.<sup>22</sup>

Die antragstellende Fraktion hatte diesen Gesetzentwurf am 12. Juni 2020 den anderen demokratischen Fraktionen bereits vorab übermittelt mit der Einladung, über die Grundgesetzänderungen interfraktionell ins Gespräch zu kommen und gemeinsam in breitem Konsens anzugehen. Diese Einladung besteht weiterhin.

### Synopse

Art. 3 GG	Änderungen Art. 3 GG-E
(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.	
(2) <sup>1</sup> Männer und Frauen sind gleichberechtigt. <sup>2</sup> Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.	
(3) <sup>1</sup> Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. <sup>2</sup> Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.	(3) <sup>1</sup> Niemand darf wegen seines Geschlechtes, <sup>(*)</sup> seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen <b>oder rassistisch</b> benachteiligt oder bevorzugt werden. <sup>2</sup> Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. <sup>3</sup> <b>Der Staat gewährleistet Schutz gegen jedwede gruppenbezogene Verletzung der gleichen Würde aller Menschen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.</b>

\* Zur Aufnahme des Merkmals „sexuelle Identität“ in die Liste der speziellen Diskriminierungsverbote siehe Gesetzentwurf der Fraktionen FDP, Die LINKE. und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Grundgesetzes auf Drs. 19/13123 (12.09.2019) und die öffentliche Anhörung dazu im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vom 12.02.2020 ([www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_Recht/anhoeerungen#url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2\\_EwNI9SZWNod\\_C9hbmhvZXJ1bmdlb19hcmNoaXYvYWVvZ-GVydW5nLWdnLWFydGlrZWwtMy02NzQyMTA=&mod=mod559522](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoeerungen#url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2_EwNI9SZWNod_C9hbmhvZXJ1bmdlb19hcmNoaXYvYWVvZ-GVydW5nLWdnLWFydGlrZWwtMy02NzQyMTA=&mod=mod559522)).

<sup>22</sup> Vgl. Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Antrag „Für eine antirassistische und chancengerechte Einwanderungsgesellschaft – Rassismus bekämpfen, Vielfalt stärken“ (November 2020).

